

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT****II-135-11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode****WIEN, 1994 05 02
1012, Stubenring 1****6154 /AB****1994 -05- 04****zu 6209 /J**

Zl. 10.930/24-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Huber
und Kollegen, Nr. 6209/J, vom 3. März 1994,
betreffend Stunde der Wahrheit bei den
EU-Verhandlungen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Huber und Kollegen vom 3. März 1994, Nr. 6209/J, betreffend Stunde der Wahrheit bei den EU-Verhandlungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die grundsätzliche Verhandlungsposition wurde von der Bundesregierung in einem Vortrag an den Ministerrat am 26.1.1993 festgelegt. Die österreichischen Positionen wurden von den jeweils zuständigen Fachressorts unter Einbeziehung der Sozialpartner und der anderen Interessenvertretungen sowie der Bundesländer und der Gemeinden erarbeitet.

- 2 -

Angesichts der notwendigen Angleichung der Agrarpreise auf das im Durchschnitt nach einer Schätzung von Herrn Univ.Prof. M. Schneider um ca. 17 % niedrigere Preisniveau der Europäischen Union stand die Einkommenssicherung für die österreichischen Landwirte im Vordergrund der Bemühungen der Beitrittsverhandlungen. Es galt somit, der österreichischen Bauernschaft Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft unter geänderten Voraussetzungen sicherzustellen. Hierbei war zu berücksichtigen, daß sich auch unabhängig von einem Beitritt zur Europäischen Union die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft insgesamt durch den Abschluß der GATT-Uruguay-Runde und durch die Ostöffnung radikal verändern werden.

Es entspricht nicht den Tatsachen, wenn von Ihnen festgestellt wird, daß "das Binnenmarktmodell ohne Wenn und Aber übernommen wird". Vielmehr wurde die Übernahme des Binnenmarktes von einer Reihe von Konditionen, insbesondere von einer tauglichen Regelung, die bei Marktstörungen angewendet werden kann und von einer Mitbeteiligung der EU bei den Übergangskosten abhängig gemacht. Es wird zusätzlich Gegenstand der Umsetzung des mittlerweile abgeschlossenen Europaabkommens zwischen den Regierungsparteien sein, durch nationale Maßnahmen die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die österreichische Landwirtschaft entsprechend abzufedern. Dieses Solidarpaket wird entscheidend dazu beitragen, daß die von Ihnen erwarteten Einkommensverluste für die österreichischen Bauern nicht eintreten.

Ihre Feststellungen, daß "die Bergbauernförderung in Teilen des Bundesgebietes, die Förderung der Nebenerwerbslandwirte insgesamt und die Flächenprämien für Alternativen, die ja anstelle der bisherigen Treibstoffrückvergütung geschaffen wurden, in der Luft zu hängen scheinen", sind nicht richtig. Vielmehr konnte gerade im Bereich der Bergbauernförderung sowohl in der Frage der Gebietsabgrenzung als auch hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Förderungsmaßnahme ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

- 3 -

Bereits in der Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) "Österreichs Landwirtschaft auf dem Weg in den EG-Binnenmarkt" vom 23.11.1992 wurde festgestellt, daß sich durch die Integration die von der Landwirtschaft benötigten Vorleistungen um durchschnittlich rund 2,5 % verbilligen dürften. Dies ergibt nach aktuellen Berechnungen des WIFO Einsparungen von rund 1,1 Milliarden Schilling jährlich. Durch einen Entfall der Bodenschutzabgabe würden den Bauern weitere Ausgaben von rund 1,4 Milliarden Schilling erspart. Insgesamt resultieren nach den neuesten Berechnungen des WIFO daraus - bei mengenmäßig unverändertem Betriebsmittelzukauf - Kostenvorteile von rund 2,5 Milliarden Schilling.

Mit der Leitung der Agrarverhandlungen wurde im Einvernehmen zwischen dem Herrn Außenminister Dr. Alois Mock und mir, Botschafter Dr. Harald Kreid betraut. Der Genannte zählt durch seine mehrjährige Erfahrung in multilateralen Verhandlungen zu den hervorragendsten Experten und hat jenes Anforderungsprofil erfüllt, das ich an den Leiter der Agrarverhandlungen gestellt habe. In erster Linie war dafür ein hohes Maß an Koordinations- und Managementqualität erforderlich. Diese Eigenschaft in Verbindung mit einem raschen Auffassungsvermögen und der Fähigkeit, in einer komplexen Materie den Überblick und die Sicht für das Wesentliche zu bewahren, waren für diese Verhandlungen von entscheidender Bedeutung. All diese Qualitäten hat Botschafter Dr. Kreid in seiner Person optimal vereint.

Zu den Ausführungen in der Einleitung Ihrer parlamentarischen Anfrage, daß ein weiterer Schwachpunkt der innerstaatlichen Vorbereitung Österreichs die EU-konforme Abgrenzung der Regionen nach den einzelnen Kriterien der Strukturfonds war, darf ich feststellen, daß im bereits zitierten Beschluß der Bundesregierung vom 26.1.1993 über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen und die grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition festgehalten

- 4 -

wurde, daß "im Bereich der Struktur- und Regionalpolitik in den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten ist, daß unter Berücksichtigung der Prinzipien einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte die Mittel der Struktur- und Regionalförderung Österreich in größtmöglichem Umfang zugute kommen".

Weiters wurde seitens Österreichs gefordert, daß die Förderungsintensität zumindest der in EU-Staaten mit vergleichbarer Wirtschaftsstärke entsprechen soll.

Am 25. März 1993 hat die politische Konferenz der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) die Gebietskulisse zur Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EG-Strukturfonds sowie zur Abgrenzung von Regionalförderungsgebieten im Sinne der EG-Wettbewerbspolitik als Maximalrahmen für die Verhandlungen mit der EU beschlossen.

Da die für die Periode 1994 bis 1999 von der Europäischen Union beschlossenen Modifikationen des Regionalpolitik-Acquis in den Kriterien zur Gebietsabgrenzung im österreichischen Abgrenzungsvorschlag bereits berücksichtigt waren, hat die Verhandlungsposition auch im Lichte der neuen Strukturfondsverordnungen weiterhin Gültigkeit behalten.

Bei all den diversen Gebietskulissen für die verschiedenen Politiken der EU wird nicht der politische Bezirk als abgegrenzte Verwaltungsebene für die Bestimmung des Fördergebietes herangezogen, sondern eine der drei hierarchischen NUTS-Ebenen, oder die Gemeinde bzw. in bestimmten Fällen sogar Gemeindeteile.

Es liegt nicht in der Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, auf die nationalen Regionalförderungsgebiete, die die Förderungsmöglichkeit industrieller Großprojekte definieren, einzugehen, ebenso nicht auf das sogenannte Ziel-1 und Ziel-2-Gebiet. Die Beantwortung Ihrer Fragen beschränkt sich daher auf die Ziel-5b-Gebiete sowie auf die Abgrenzung nach der EU-Richtlinie R 75/268 "landwirtschaftliche benachteiligte Gebiete".

- 5 -

Zu Ihren Feststellungen, wonach "zufolge letzten Berechnungen aber Österreichs Bevölkerung pro Kopf die höchsten EU-Beiträge wird zahlen müssen" wird auf die vom Bundesministerium für Finanzen dem EU-Unterausschuß vorgelegten Daten zur Position Österreichs im Vergleich zu den anderen Beitrittswerbern und den 12 Mitgliedstaaten der EU verwiesen. Darin wird u.a. ausgeführt, daß "umgelegt auf die Einwohnerzahl der Nettobeitrag Schwedens 1995 etwa S 1.600,-- pro Einwohner ausmacht, jener Norwegens mit S 1.550,-- geringfügig niedriger, jedoch etwas höher als der Nettobeitrag Österreichs (rund S 1.500,-- je Einwohner) ist".

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Festlegung des Ziel-5b-Gebietes liegt nach Maßgabe der entsprechenden Ratsverordnung in der Kompetenz der EU-Kommission und war deshalb keine unmittelbare Materie der Beitrittsverhandlungen Österreichs, die ja bekanntlich mit dem EU-Ministerrat erfolgten. Der Rat hat jedoch die Kommission aufgefordert, die Festlegung des 5b-Gebietes bis zum Beitrittstermin abzuschließen, um Österreich ab dem ersten Tag des Beitritts die volle Teilnahme an der EU-Regionalpolitik zu ermöglichen. Der Rat hat ebenfalls bereits einen indikativen Rahmen der EU-Mittel, die für die Durchführung der Ziele 2 bis 5b ab 1.1.1995 zur Verfügung stehen werden, festgelegt.

Bezüglich der EU-konformen Abgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß EU-Richtlinie R 75/268 (Berggebiete, benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete, kleine Gebiete) konnte bei den Beitrittsverhandlungen folgende Regelung für Österreich erreicht werden:

"... für die Republik Österreich als alpines Land wird bei der Wahl der Kriterien von den Kriterien ausgegangen, die bereits für ähnliche Gebiete in Deutschland, Italien und Frankreich verwendet

- 6 -

wurden." Für jene Einzelbetriebe, die nicht in eine EU-Gebietskulisse integrierbar sind, hat Österreich eine einzelbetriebliche Vorgangsweise für die Förderung vorerst bis Ende des Jahres 2004 durchgesetzt.

Mit dieser in der "Erklärung zu Berggebieten u. benachteiligten Gebieten" festgehaltenen Vorgangsweise wird es Österreich möglich sein, seinen Besitzstand an Bergbauern- u. benachteiligten Betrieben abzudecken und darüberhinaus eine beträchtliche Anzahl von Betrieben im nach EU-Kriterien entstehenden österreichischen Berggebiet neu in die Förderung einzubeziehen. Es handelt sich dabei um ca. 50.000 Betriebe.

Zu Frage 2:

Österreich hat der EU-Kommission sein integriertes Umweltprogramm zur Vorapprobation vorgelegt. Dieses Programm kann gemäß gültiger Verordnung zu 50 % aus dem EU-Budget kofinanziert werden. Die EU hat sich bereiterklärt, eine solche Kofinanzierung bis zu einer Höhe von 2.380 Mio. S pro Jahr in Aussicht zu nehmen. Sie hat darüberhinaus das österreichische Umweltprogramm einer ersten allgemeinen Prüfung unterzogen und bestätigt, daß die von Österreich vorgesehenen Maßnahmen mit jenen vergleichbar sind, welche bereits in anderen Mitgliedstaaten genehmigt wurden und sich daher für eine Kofinanzierung eignen.

Dieses Programm gilt für das ganze Bundesgebiet; es sind keine Bezirke ausgenommen. Eine benachteiligende Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben, wie sie im "Huber-Plan" verlangt wird, ist in den EU-Verordnungen nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die begünstigte Förderung von Hofübernehmern gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet.

- 7 -

Zu Frage 4:

Nach einem Beitritt Österreichs zur EU können die Landwirte Ausgleichszahlungen für einzelne Kulturpflanzen und für die Stilllegung von Ackerflächen aus EU-Mitteln beantragen. Landwirte, die Ausgleichszahlungen in Anspruch nehmen wollen und nicht an der sogenannten "Kleinerzeugerregelung" (sie gilt für Betriebe, welche weniger als 92 t Getreide erzeugen) teilnehmen, müssen Flächen nach folgenden Regelungen stilllegen (konjunkturelle Flächenstilllegung): Sie können wählen zwischen

- Rotationsbrache,
- Dauerbrache oder
- Kombination von Rotations- und Dauerbrache.

Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß die stillgelegten Flächen zu anderen als zu Lebensmittel - oder Futtermittelzwecken (z.B. für den Anbau nachwachsender Rohstoffe) genutzt werden können.

Gleichzeitig können die Landwirte freiwillig zusätzlich Flächen stilllegen. Darüberhinaus werden degressive Ausgleichszahlungen angeboten, um die Differenzen zwischen dem österreichischen Prämiensystem und dem EU-Prämiensystem in einer Übergangszeit von vier Jahren auszugleichen.

Zu Frage 5:

Eine Refundierung von Sozialversicherungsbeiträgen an Landwirte ist in den Rechtsvorschriften der EU nicht vorgesehen. Die VO zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilfenregelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft sieht unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen für ältere Landwirte vor, welche die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen. Solche Beihilfen werden von der EU kofinanziert.

- 8 -

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ist die Errichtung und Förderung der Infrastruktur eine Angelegenheit des Mitgliedstaates, die keiner EU-Beschränkung im Sinne des Wettbewerbsrechtes unterliegt. Im Zuge der Struktur- und der Regionalpolitik der EU sind infrastrukturelle Maßnahmen wie folgt kofinanzierbar:

a) Projekte zur

- Dorferneuerung
- Flurbereinigung
- sowie für den Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung

können im Rahmen von Entwicklungsprogrammen für Ziel-1-Gebiete sowie in allen Ziel-5b-Gebieten mit EU-Unterstützung finanziert werden.

b) Die EU-Verordnung 2328/91 sieht darüberhinaus und ohne Gebietseinschränkung bei Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von einzelbetrieblichen Betriebsverbesserungsplänen eine Kofinanzierung vor.

c) Kofinanzierbar sind ebenfalls gemeinsame Anlagen in Berg- und sonstigen benachteiligten Gebieten.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Förderungsmaßnahmen nach Abschnitt X des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. (z.B. Neuaufforstungen, Forstaufschließungen, Forstpflegetmaßnahmen, forstliche Beratung) sind nach dem EU-Beitritt flächendeckend in ganz Österreich teilweise kofinanzierbar. Darüberhinaus können infrastrukturelle forstliche Maßnahmen auch im Rahmen von Ziel-5b und Ziel-1-Regionalprogrammen vorgesehen werden.

In den Verordnungen der Europäischen Union ist der Rahmen für jene Anteilsätze festgelegt, mit welchen die für eine Förderungsmaßnahme bereitgestellten öffentlichen Mittel bezuschußt werden. Für forst-

- 9 -

liche Maßnahmen in Ziel-1-Gebieten liegt dieser Satz zwischen 50-75% der öffentlichen Ausgaben, für die anderen Zielgebiete zwischen 25-50%. Die Beteiligung der EU variiert je nach Programm und Zielgebiet.

Zu Frage 10:

Die Mittel, die der österreichischen Wildbach- und Lawinenverbauung zur Verfügung stehen, kommen zu ca. 55% aus dem Katastrophenfonds. Im Rahmen der Maßnahmenverwirklichung beträgt die durchschnittliche Finanzierungsaufteilung von Bund, Ländern und Interessenten: 63 %, 20 % und 17 %. Diese Art der Finanzierung wird von der EU anerkannt werden und bleibt daher auch nach dem österreichischen Beitritt unverändert.

Zu Frage 11:

Seit 1983 koordiniert die Gemeinschaft ihre Aktivitäten im Bereich der Forschung und Technologischen Entwicklung (FTE) in mehrjährigen Rahmenprogrammen. Diese Rahmenprogramme werden über spezifische FTE-Programme in ausgewählten Forschungsbereichen, wie z.B. Umweltforschung abgewickelt. Bisher wurden zwei Rahmenprogramme durchgeführt. Das laufende vom EU-Rat im Jahre 1990 für eine Dauer von 5 Jahren beschlossene Dritte Rahmenprogramm (Ende 1994) umfaßt 15 spezifische FTE-Programme.

Für die land-, forst- und wasserwirtschaftliche Forschung sind einige Programme von Bedeutung, und zwar

- in erster Linie das Programm "Landwirtschaft und Agrarindustrie, einschließlich Fischerei" (AIR),
- das Biotechnologieprogramm,
- das Programm "Biowissenschaften für Entwicklungsländer" (STD. 3),
- das Umweltprogramm und
- für den Bereich der erneuerbaren Energien das Programm "Nicht-nukleare Energien".

- 10 -

Für die finanzielle Hilfestellung durch die EU ist die Anzahl und die Qualität der Projektanträge mit österreichischer Beteiligung entscheidend, wobei die maßgebliche Information durch die jeweiligen Programmdelegierten der zuständigen Bundesministerien bzw. durch das BIT (Büro für Internationale Forschungs- und Technologiekooperation) erfolgt.

Die Bundesanstalten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden laufend über die neuen und ihnen offenstehenden Kooperationsmöglichkeiten informiert und beteiligen sich bereits an der letzten Ausschreibung zum Agrarforschungsprogramm der EU.

Zu Frage 12:

Bei all den diversen Gebietskulissen für die verschiedenen Politiken der EU wird nicht der politische Bezirk als abgegrenzte Verwaltungsebene für die Bestimmung des Fördergebietes herangezogen. Daher kann es auch keine nicht geförderten politischen Bezirke geben.

Zu Frage 13:

Österreich hat im Zuge der Beitrittsverhandlungen seinen kompletten land- und forstwirtschaftlichen Förderungskatalog der EU-Kommission zur Notifikation vorgelegt. Da laut Art. 143 u. 144 der Beitrittsakte bestehende staatliche Beihilfen als notifiziert gelten, wenn sie bereits vor dem Beitritt mitgeteilt wurden, sind "Ordnungsrufe der EU-Kommission" nur dann zu erwarten, wenn seitens der EU-Kommission überhöhte, wettbewerbsverzerrende Förderungen festgestellt werden sollten.

Zu Frage 14:

Jene Bergbauernbetriebe, die in Gemeinden liegen, die trotz der in den Verhandlungen zugestandenen günstigen Kriterien für die Abgrenzung eines EU-Berggebietes nicht in die EU-Gebietskulisse integrierbar sind, werden als Einzelbetriebe national weiterhin ge-

- 11 -

fördert werden. Der Großteil der bisher geförderten Betriebe konnte deutlich besser gestellt werden. Kein einziger Betrieb wird in Hinkunft weniger Förderung erhalten.

Zu Frage 15:

Mit der EU konnten in den einzelnen Bereichen folgende Quoten ausverhandelt werden:

a) Milch- und Milchprodukte:

2.205 000 t Lieferquote
180 000 t Nationale Reserve
367 000 t Direktverkaufsquote

Summe: 2.752 000 t Milch

b) Rinder:

325 000 Stück Mutterkühe
423 400 Stück Sonderprämie männliche Rinder

c) Sonstiges Vieh:

205 651 Stück Mutterschafe

e) Andere Feldfrüchte:

Tabak: 600 t

Zucker: 316 529 t A-Quote
73 881 t B-Quote

Summe: 390 410 t

Für Getreide, Geflügel und Eier, Obst und Gemüse sowie Wein sind in der Gemeinsamen Agrarpolitik keine Quoten vorgesehen.

- 12 -

Zu Frage 16:

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden. Da die derzeitige "Fruchtfolgeförderung" Bestandteil des österreichischen Umweltprogrammes ist, das von der EU bereits vorapprobiert wurde, haben die österreichischen Bauern keine Einbußen aus diesem Titel zu erwarten.

Damit ist nicht nur eine Weiterführung der bisherigen Maßnahmen im Rahmen der Fruchtfolgeförderung, des biologischen Landbaus und anderer ökologischer Programme, sondern auch eine wesentliche Ausdehnung auf zusätzliche Bereiche möglich.

Zu Frage 17:

Der GATT-Vertrag wird voraussichtlich ab 1.1.1995 wirksam, sodaß 1994 keine Mittel zur Verlustabdeckung für die bäuerlichen Einkommen aus diesem Titel notwendig sind.

Zu Frage 18:

Im "Europa-Abkommen" der Regierungsparteien vom 22.4.1994 ist sichergestellt, daß der Bund und die Länder gemeinsam diejenigen Maßnahmen finanzieren werden, die notwendig sind, daß die österreichische Landwirtschaft den EU-Beitritt bewältigen kann.

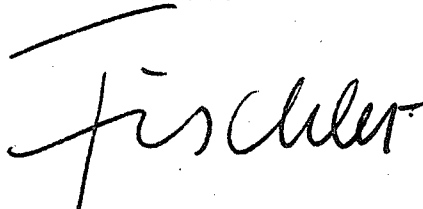
Für Lagerabwertungen, degressive Ausgleichszahlungen sowie für zusätzliche Strukturförderungen (z.B. Investitions-, Bergbauern- und Umweltförderungen) werden für den Zeitraum 1995 bis 1998 insgesamt zusätzlich 21,67 Mrd. S aus nationalen Mitteln zur Verfügung gestellt (13 Mrd. S Bund und 8,67 Mrd. S Länder). Was die Finanzierung betrifft, so gilt grundsätzlich für alle Maßnahmen ein Finanzierungsschlüssel im Ausmaß von 60 % Bund und 40% Länder, die konkrete Gestaltung wird im Rahmen der notwendigen Revision des

- 13 -

Finanzausgleiches vorgenommen werden. Die durch die Abschaffung der Verwertungsbeiträge und Förderungsbeiträge auf Düngemittel per 1.7.1994 entstehenden Finanzierungserfordernisse werden bis zu einer Höhe von 1,9 Mrd. S vom Bund abgedeckt.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', with a horizontal line above it.

Nr. 620913

1994-03-03

Anfrage

BEILAGE

der Abg. Huber, Ing. Murer, Mag. Schreiner, Aumayr
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Stunde der Wahrheit bei den EU-Verhandlungen

Auf Kosten der österreichischen Steuerzahler werden die Österreicherinnen und Österreicher seit einem Jahr von mehreren kostspieligen und schönfärberischen, aber inhaltsarmen Werbekampagnen zugunsten des EU-Beitritts geradezu schamlos manipuliert. Manche Mitglieder der österreichischen Bundesregierung glaubten anscheinend bis vor kurzem all diesen Illusionen, erleben aber nun beim Verhandlungsmarathon in Brüssel ein böses Erwachen.

Vollmundig teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Abgeordneten der FPÖ am 27.5.1993 die Schwerpunkte der EG-Verhandlungen im Agrarbereich mit:

- geeignete Übergangsregelungen zur schrittweisen Harmonisierung der Preisdifferenzen;
- geeignete Maßnahmen für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete;
- die optimale Ausschöpfung des EG-Förderungsinstrumentariums, insbesondere im Bereich der umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion;
- geeignete Maßnahmen, die unzumutbaren Belastungen aus vertraglichen Regelungen der EG mit Drittstaaten vorbeugen;
- auch in der Bemessung der österreichischen Produktionsquoten sind die besondere Situation der Milchwirtschaft und die Vorleistungen, die in diesem Bereich von Österreich schon sehr früh zur Marktentlastung gesetzt wurden, anzuerkennen.

Wie weit Traum und Wirklichkeit in diesem Falle differieren, läßt sich durch den Terminablauf der innerstaatlichen Vorbereitung belegen:

Ausformulierung des Verhandlungsmandates durch die Bundesregierung am 26.1.1993, Überprüfung des gesamten EG-Rechtsbestandes auf dem Agrarsektor im Rahmen der Acquisprüfung ab Mitte Februar 1993, Forderungskatalog der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern wird dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erst am 2.3.1993 übermittelt, der mit internationalen Agrarverhandlungen bisher betraute Sektionschef im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht am 1. Mai 1993 in den dauernden Ruhestand, das Verhandlungsmandat übernimmt für den Agrarbereich ein Diplomat im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Die angeblich so niedrigen Konsumentenpreise in EU-Mitgliedstaaten im Lebensmittelbereich entpuppen sich entweder als Märchen, wie das Beispiel mit der Bananen-Marktordnung zeigt, oder die Billigpreise erklären sich durch Qualitäts- und Frischeverzicht, worauf Österreichs Milchkunden jetzt schon einen unangenehmen Vorgeschmack bekommen.

In der Anfragebeantwortung 4750/AB vom 6.7.93 beziffert der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die bestehenden Erzeugerpreisunterschiede bis zu 40 %, womit "eine Übernahme der gemeinsamen Agrarpreise ohne flankierende Maßnahmen auf der Basis des Jahres 1991 den Rohertrag des gesamten Agrarsektors um 10,5 Mrd S verringern würde". Nunmehr wird das Binnenmarktmodell ohne Wenn und Aber übernommen.

In dieser AB verspricht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwar: "Die in der EG-Agrarpolitik bestehenden Förderungsmöglichkeiten sollen für Österreich optimal genutzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in jenen Bereichen, in denen in Österreich spezielle Regelungen oder Instrumentarien geschaffen wurden (z.B. Förderung der Berg- und Nebenerwerbsbauern, Qualitätsweizenbegünstigung, Flächenprämie für Acker- und Grünland) Lösungen gefunden werden müssen, damit ihre Wirkung auch nach dem Beitritt erhalten bleibt".

Nunmehr scheinen die Bergbauernförderung in Teilen des Bundesgebietes, die Förderung der Nebenerwerbslandwirte insgesamt und die Flächenprämien für Alternativen, die ja anstelle

der bisherigen Treibstoffrückvergütung geschaffen wurden, in der Luft zu hängen.

Die Verbilligung der Betriebsmittel für Österreichs Bauern bleibt solange Chimäre, als die Co-Finanzierung der EG dafür nicht gesichert ist, wie Bundesminister Fasslabend in Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft am 16.6.93 eine dringliche Anfrage der FPÖ-Abgeordneten beantwortete.

Ein weiterer Schwachpunkt der innerstaatlichen Vorbereitung Österreichs war die EU-konforme Abgrenzung der Regionen nach den einzelnen Kriterien der Strukturfonds. Während z.B. auf Grund der EU-Rahmenverordnung vom Jänner 1993 das gesamte Staatsgebiet Griechenlands, Spaniens und Portugals als förderungswürdiges Ziel 1-Gebiet gilt, hat Österreich nur das Burgenland in diese Kategorie gebracht.

Die Bezirksflächen von mehr als 50 % der alten und allen neuen Bundesländern Deutschlands sind als förderungswürdige Gebiete ausgewiesen. In diesen Gebieten erfolgt auch die Förderung der Landwirtschaft verstärkt, z.B. die Refundierung von Sozialversicherungsbeiträgen für Bauern.

Inzwischen zahlt Österreich als EWR-Mitglied bereits in den sogenannten Kohäsionsfonds für die südlichen EU-Staaten ein, nach dem Beitritt, also voraussichtlich 1995, muß Österreich in die EU-Strukturfonds einzahlen, ohne daß dem nennenswerte Gegenleistungen der EU auf dem Gebiet der Regionalförderung gegenüberstehen. Denn die EU-Mittel für die drei Strukturfonds wurden im Jänner 1994 für die Periode 1994 bis 1999 auf die bisherigen Mitglieder aufgeteilt.

Insgesamt stehen in den 6 Jahren den bisherigen EU-Mitgliedern aus diesem Topf 141,471 Mrd ECU zur Verfügung.

Da Österreichs EU-Verhandler weder die förderungswürdigen Gebiete des Bundesgebietes optimal herausgearbeitet noch sichergestellt haben, daß Österreichs Bevölkerung in struktur-

schwachen, landschaftlich exponierten oder Ostgrenzgebieten Hilfe aus den EU-Töpfen bekommen kann, ist das wirtschaftliche Desaster programmiert.

Letzten Berechnungen zufolge wird aber Österreichs Bevölkerung pro Kopf die höchsten EU-Beiträge bezahlen müssen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Welche Bezirke Österreichs werden nach den verschiedenen Kriterien der EU als förderungswürdige Gebiete anerkannt?
2. In welchen Bezirken Österreichs können in Hinkunft, unterstützt durch die EU, ökologisch motivierte Direktzahlungen an Voll- und Nebenerwerbsbauern ausbezahlt werden (z.B. analog Huber-Plan)?
3. In welchen Bezirken Österreichs können in Hinkunft, unterstützt durch die EU, land- und forstwirtschaftliche Hofübernehmer (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) gefördert werden?
4. In welchen Bezirken Österreichs können in Hinkunft, unterstützt durch die EU, Prämien für die Umstellung oder Stillegung von landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben bzw. einzelner Produktionsbereiche ausbezahlt werden?
5. In welchen Bezirken Österreichs können in Hinkunft, unterstützt durch die EU, an Voll- und Nebenerwerbsbauern die Sozialversicherungsbeiträge refundiert werden?

6. In welchen Bezirken Österreichs können in Hinkunft, unterstützt durch die EU, infrastrukturelle Maßnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft finanziert werden?
7. In welchen Bezirken Österreichs wird die EU in Hinkunft finanzielle Hilfestellung für Forstbetriebe leisten?
8. Welche Förderungen für die Forstwirtschaft sind nach dem Beitritt vorgesehen?
9. In welchem Umfang wird die EU in Hinkunft finanzielle Hilfestellung für forstliche Maßnahmen leisten?
10. In welchen Gebieten wird die EU in Hinkunft finanzielle Hilfestellung für die Wildbach- und Lawinenverbauung leisten?
11. In welchem Umfang wird die EU in Hinkunft finanzielle Hilfestellung für die land-, forst- und wasserwirtschaftliche Forschung leisten (z.B. im Rahmen der Bundesanstalten und Bundesversuchsanstalten)?
12. Für welche von der EU nicht unterstützten Bezirke kann Österreich die finanzielle Förderung für die in Punkt 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. genannten Bereiche übernehmen, ohne von der EU zur Ordnung gerufen zu werden?
13. Für welche von der EU nicht unterstützten Förderungsgegenstände kann Österreich die finanzielle Förderung übernehmen, ohne von der EU zur Ordnung gerufen zu werden?
14. In welchen Bezirken Österreichs wird es in Hinkunft keine Bergbauernförderung geben, obwohl es auch dort einzelne Betriebe mit erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen geben kann?

15. Welche Quoten erhält Österreich von der EU in den Bereichen

- a) Milch- und Milchprodukte,
- b) Rinder,
- c) sonstiges Vieh,
- d) Getreide,
- e) andere Feldfrüchte,
- f) Geflügel und Eier,
- g) Obst und Gemüse,
- h) Wein

zugesprochen?

16. Welche Einbußen haben die Bauern Österreichs bei der angeblich derzeit nicht EU-konformen Fruchtfolge- und Alternativenförderung, die ja als Ersatz für die Treibstoffrückvergütung eingeführt wurde, nach dem Beitritt zu erwarten?

17. In welchem Umfang hat Ihnen der Bundesminister für Finanzen für das Umstellungsjahr 1994 Budgetüberschreitungsmöglichkeiten als Ausgleich für die durch die GATT-Uruguay-Runde entstehenden Einkommenseinbußen der Land- und Forstwirte zugesichert?

18. In welchem Umfang hat der Bundesminister für Finanzen Ihrem Ressort für den Ausgleich der Preiseinbußen beim EU-Beitritt Budgetmittel für das Beitrittsjahr 1995 zugesichert bzw. signalisiert?

Wien, am 3. März 1994